

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl**

Band (Jahr): **6 (1850)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Posthelfer

Honni soit qui
mal y pense.



6. Bd.

N^o 2.

Illustrirte Plätter

für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

24 Nummern bilden einen Band, und kosten 20 Bagen, franko geliefert durch die ganze Schweiz. — Man kann zu jeder Zeit bei allen Postämtern und soliden Buchhandlungen abonniren, und es werden die bereits erschienenen Nummern eines Bandes immer prompt nachgeliefert.

Das Rauchgesetz der souveränen Walliser.

Der große Rath des freien Landes Wallis, in Betracht es unumgängliche Nothwendigkeit ist, daß der souveräne Mann in unsern Zeiten nicht nur innerlich, sondern auch äußerlich von dem nicht souveränen sich unterscheide;

in Betracht die altgermanische Unterscheidung, welche den freien und souveränen Mann durch das Recht, Waffen zu tragen, auszeichnete, verworfen werden muß, weil sie mittelalterlich ist und an das Standrecht und die Bajonetten-Regiererei erinnert;

in Betracht das Symbol unserer Zeit in commercieller und politischer Beziehung der Dampf und Rauch, respektive Dunst ist, beschließt, wie folgt:

1) Die Befugniß zu rauchen wird als das ausschließliche Recht des souveränen Mannes im Lande Wallis erklärt.

2) Alle laut Verfassung nicht Stimmfähigen werden als rauchunfähig erklärt. Nicht rauchen dürfen daher a. alle Minderjährigen, b. die Cretins, c. die im Almosen stehenden und Berganten, d. die Geistlichen.

3) Zu Volksversammlungen, angeordnet zur Vornahme von Wahlen oder politischen Besprech-

ungen, darf keiner zugelassen werden, der nicht seine Souveränitäts-Pfeife im Munde hat.

4) Leute, welche das Rauchen nicht vertragen können, werden als souveränitätsunfähig des Landes verwiesen.

5) Jedem jungen Walliser wird nach erfülltem achtzehnten Altersjahre öffentlich die Souveränitäts-Pfeife überreicht. Sämmtliche achtzehnjährige Walliser werden daher alle Jahre am Tage des hl. Florian bei den dampfenden Quellen von Leuf versammelt. Der Staatsrath verfügt sich ebendahin, und nachdem der Präsident an die grünende Jugend eine Rede gehalten, worin er die Gemüther auf die Wichtigkeit des vorzunehmenden Aktes vorbereitet, werden von den Weibern an dieselben Tabak und Pfeifen vertheilt. Im Angesicht der Väter des Vaterlandes stopfen sämmtliche Jünglinge ihre erste Pfeife und rauchen sie bis zu Ende. Jünglingen, die sich bereits um's Vaterland verdient gemacht, wird die Pfeife vom Staatsrathspräsidenten angeraucht, was als die höchste Ehre anzusehen ist, die ein junger Walliser erringen kann, weshalb dies auch stets in den Annalen des Landes aufzuzeichnen ist.

6) Jünglinge, denen bei diesem feierlichen Akt übel wird, müssen das Land meiden, bis sie durch eine vor einer Experten-Commission abgelegte Prüfung sich über ihre Rauch- und Souveränitätsfähigkeit ausgewiesen haben.

7) Jeder souveräne Walliser erhält seine Pfeife vom Staate; auf jeder sind der Taufschein ihres Trägers und die Landesverfassung eingeschrieben.

8) Die verschiedenen Beamten unterscheiden sich auch äußerlich durch Form und Größe der Pfeifen. Die Präsidenten des Staatsrathes, des großen Rathes und des Obergerichts dürfen allein aus Pfeifen rauchen, die ein Pfund Tabak fassen, Regierungsräthe, Obergerichter u. rauchen Halbpfun-

der; Weibel, Wegmacher u. Viertelpfünder. Was darunter ist, darf nur Achtel- und noch kleinere Pfänder rauchen.

9) Als Normalform der Pfeifen gilt die Form jenes Körperteiles, womit die gütige Natur die Walliser vor allen Sterblichen bevorzugt hat und der damit als der eigentlich nationale erklärt wird.

10) Auf den Tschakko jedes Walliser-Soldaten werden vorne zwei gekreuzte Pfeifen befestigt. Die Wegnahme derselben gilt als insamirende Degradation.

11) Dieses Gesetz soll auf die Wassersäfte sämmtlicher Staats-Pfeifen geschrieben werden.

Neuerfundenes Aargauisches Gaslicht, brevetirt vom Lit. Aargauischen Verfassungsrath.

(Mitgetheilt.) Sintemalen bis jetzt die schweizerischen Verfassungs-Räthe ihre Beratungen bei einfältigem Tageslicht vorzunehmen pflegten, der schöne Aargau aber die providentielle Bestimmung hat, in Allem eine Vorleuchte der Cultur zu sein, so soll beschlossen werden, die Sitzungen des Aargauischen Verfassungsrathes bei Nacht zu halten, in Betracht dies im englischen Parlamente auch Sitte ist, in Betracht ferner, England der am meisten civilisirte Staat der Welt ist, in Betracht drittens Aargau zur übrigen löblichen Eidgenossenschaft sich verhält, wie England zu den übrigen civilisirten und uncivilisirten Staaten.

Zur Illumination der hohen Versammlung wird nun ein Gaslicht vorgeschlagen von folgender, ganz neuer und durchaus origineller Bereitung.

Man nehme großrätliche concentrirte Unabhängigkeits-Säure zu 180°, pulverisirte Volkssouveränität, dito Rechtsgleichheit, bitter-süße Gewerbsfreiheit, kleinrätliche Blausäure in Gasform zu 9°; alles zu gleichen Theilen und bringe es, gut un-

tereinander gemengt, in einer großen geschlossenen, oben mit einer Abzugsröhre versehenen, bis zur Hälfte mit gut gesättigtem Aarauer-Bachbrunnenvasser angefüllten Kessel über ein starkes Feuer, das durch Process-Alten und dreizehnbändige Pfändungsbewilligungen stets gut unterhalten werden muß. Kommt nun während acht- oder vierzehntägigem Umrühren das Ganze nach und nach in Gährung und endlich zum Sieden, so setze man eine angemessene Portion elendsaures Lehrerbefoldungskupferoxyd dazu, worauf sich alsobald das eigentliche Gas zu entwickeln beginnt, das nun eine höchst angemessene Beleuchtung hervorzubringen geeignet ist.

Der Apparat könnte füglich im Regierungs-Gebäude angebracht und das bereitete Gas in unterirdischen papiernen Röhren, am zweckdienlichsten aus Klostergutsrechnungen gefertigt, die sehr lange halten, ehe einiges Nachsehen nöthig ist, in das großrätliche Gebäude geleitet und dort angezündet werden. Der Effect dieses Lichtes wird garantirt.

Corsets taillophragmes.

Eine der gelungensten Erfindungen der Jetztzeit.

Nach langen rastlosen Bemühungen ist es einer der ersten pariser Kleiderkünstlerinnen gelungen, ein Corset zu erfinden, vermittelt welchem der weibliche Körper bei der Taille des Gänzlichen voneinander geschnürt werden kann. Wir erlauben

uns den eminenten Nutzen dieser ermöglichten Trennung des Körpers in ein Ober- und Unterhaus — eines eigentlichen weiblichen Zweikammer-Systems — durch einige Beispiele deutlich zu machen.

Erstes Beispiel. Eine junge Frau mit kleinen Kindern wird künftig den untern Theil ihres reizenden Selbsts, etwa mit einem obenangeschraubten Haubenstock an den Ball schicken können, währenddem der obere Theil sich pflichtgemäß den Kindern widmet.

Zweites Beispiel. Eine Weltkame, die es darauf angelegt, das Geld ihres Ehegemahls in wohlthätige Circulation zu setzen, ist nunmehr im Stande ihr Oberhaus in's Theater oder Concert fahren zu lassen, während ihr Unterhaus sich auf der Redoute amüßet.

Drittes Beispiel. Auch die Frömmigkeit wird durch die neue Erfindung in größeren Schwung gebracht werden, indem abwechselnd der Theil oberhalb, oder jener unterhalb der Taille zur Kirche

gehen kann, ohne daß der andere weltlicheren Vergnügungen entsagen muß.

Viertes Beispiel, die nationalökonomische Bedeutung der Erfindung bezeichnend. Der zahlreichen Klasse der Näherinnen, Schneidermamsells u. s. w. ist Gelegenheit gegeben, sich ohne Zeitverschwendung einem doppelten Erwerbe hinzugeben, indem dieselben nämlich mit dem obern Körpertheil ihrem gewöhnlichen Beruf obliegen, mit dem untern aber einen Dienst als Aufwärterinnen, Kellermädchen oder dergl. übernehmen können.

Wir glauben genug gesagt zu haben, um bei der herannahenden Fastnachtzeit die gesammte weibliche Welt von der hohen Bedeutung der corsets taillophragmes zu überzeugen.

**Die eidgenössische Experten-Commission findet, daß die Festungs-
Werke von Genf für die Sicherheit der Schweiz nicht
nöthig seien.**



Populäre Naturgeschichte für Stadtwirthe.

(Siehe Jahrgang 1849.)

18. Der pumpende Gast. (hospes pumpator). Diese Gattung von Gästen gehört zu den Saugthieren, will jedoch nicht mit Milch, sondern mit Wein abgetränkt werden. Er ist ein natürlicher Feind der Beuteltiere, denen er beständig nachstellt. Merkwürdig ist die ihm angeborne Wasserscheu; er wird trotzdem selten toll, sondern nur voll. Sein Fell ist struppig und rau, weshalb es wenig abträgt, ihm dasselbe abzuziehen. Man sieht sein Erscheinen sehr ungern. Am leichtesten vertreibt man ihn mit einer gewissen Sorte Fliegenpapier, das unter dem Namen „Pfandbot“ im Handel ist; man kauft es in den Amtschreibereien.

19. Der Wassertrinker (hospes aquaticus). Dieses zu den Wasservögeln gehörende Thier ist ebenfalls dem Stadtwirthe sehr lästig. Nebst Wasser besteht seine Nahrung aus der französischen Zeitung. Der Wassertrinker ist gewöhnlich sehr zäh und sein Flaum schwer zu rupfen. Bei seinem Erscheinen erfüllt er die Luft mit Ge-

schrei und scheucht sämtliche Kellner und Kellnerinnen auf. Er versperret mit seinen langen Beinen den nützlichen Gästen den Platz, verbrennt Fidiibus und reibt die Sessel ab. Man schießt oft mit Grobheiten auf ihn, welche aber an seinem dicken Balge abprallen. Glücklicherweise ist dieses Thiergeschlecht am aussterben.

20. Der Zeitungstiger (tigris journalorum). Ein Raubthier, das sich von erbeuteten Zeitungsblättern ernährt. Sobald es in einer Gegend erscheint, sieht man es mit funkelnden Augen umhergehen und auf Journale Jagd machen, worauf es sich knurrend auf dieselben lagert und sie langsam verzehrt; es ist dann äußerst gefährlich, sich ihm zu nähern. Wegen einem einzigen Zeitungstiger haben schon öfters ganze Heerden einträglicher Stammgäste ihr gewohntes Revier verlassen. Deshalb sollte der Staat eine Prämie auf dessen Vertilgung setzen.

(Fortsetzung folgt).

Revue de la Quinzaine.

Der souveräne Stand Zug hat 45 conservative Großräthe gewählt. Zug ist somit das Tüpflein an dem i der europäischen Restauration geworden.

Beim Sprengen der Genfer Schanzen geht ein Schuß hinten hinaus. James Fazi hält zur Beruhigung der Gemüther eine Rede vornen hinaus. Die eidgenössischen Festungsbauexperten sind davon behelliget bis oben hinaus. Der betreffende Paragraph der schweizerischen Militärorganisation wandert den Weg alles Fleisches unten hinaus, und der Bundesrath sieht dazu neben hinaus.

Ein Neuchâtelter Patriot stellt den äußerst praktischen Antrag, den „Monsieur“ abzuschaffen und dafür den „Citoyen“ einzuführen. Der Post-

heiri votirt dafür dem jugendlichen Republikaner einen mit Gold überzogenen „Bollli“.

Im Aargau werden ganz unvermuthet zwanzigtausend Bettler entdeckt. Vor Schreck' ob dieser Entdeckung bekommt der schöne Aargau etliche häßliche Runzeln in's Gesicht.

Der solothurnische Regierungsrath findet, daß der Verfassungskittel seines Souveräns während zehnjährigem Gebrauch sadenscheinig, löcherig und altmodisch geworden sei. Man beschließt, bei der Regentschaft auf einen neuen anzutragen. Es fragt sich nun, ob man den gewohnten Hauschneider, oder aber einen à la mode de Paris auf die Stör nehmen wolle.

Anzeiger zum Postheiri.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen: in Solothurn und Bern durch Jent und Gafmann, in Olten durch Jakob Michel, in Biel durch W. Volkshäuser:

Römischer Volkskalender für 1850.

Herausgegeben

von

Ad. Brennglas.

Illustirt

von

Th. Hosemann.

Die Vergleichung dieses humoristischen Kalenders mit seinen Concurrenten und Nachahmern wird Jeden überzeugen, daß er sowohl durch den wahrhaft klassischen Humor des Textes und der Zeichnungen, so wie durch die Reichhaltigkeit seines Inhalts und durch splendide Ausstattung weit hervorragt. (Preis 9 Bagen.)

Berlin, Spandauerstraße 2 a.

Expediton des römischen Kalenders.